

des Kreis Ausschusses die Kommunal-Verwaltung des Kreises, und überwacht die gesammte Polizei-Verwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken. Behufs Stellvertretung des Landrates werden von dem Kreistag aus der Zahl der Kreisangehörigen 2 Kreisdeputierte auf je 6 Jahr gewählt; vorübergehend vertritt ihn der Königliche Kreissekretär.

Durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 (neue Fassung vom 19. März 1881) ist der Schwerpunkt der Kreis-Verwaltung aus den Bezirks-Regierungen heraus in die Kreise verlegt. Der Kreis Bitterfeld bildet also einen Kommunal-Verband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation. Die amtlichen Organe des Kreises sind namentlich der Kreistag (Kreisversammlung) und der Kreis Ausschuß. Ersterer besteht aus 29 Mitgliedern, vertritt den Kreis-Kommunalverband, und berätet und beschließt über die ihm durch Gesetze und Königliche Verordnungen überwiesenen Gegenstände. Den Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises bildet der Kreis Ausschuß, welcher aus dem den Vorsitz führenden Landrat und 6 vom Kreistag gewählten Mitgliedern besteht, und die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, sowie die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages zu verwalten hat.

Unser Kreis zerfällt in 5 Stadt- und 28 Amtsbezirke. In den 5 Städten wird die Polizei von den Bürgermeistern geübt, und die Kommunal-Verwaltung durch die Magistrats-Kollegien geführt; ein 2. Organ der städtischen Verwaltung bildet die Stadtverordneten-Versammlung (Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.)

Die Organe der Amtsverwaltung in den aus einer oder mehr Landgemeinden und Gutsbezirken bestehenden Amtsbezirken sind der Amtsvorsteher und der Amt Ausschuß, in welch' letzterem die Gemeinde- und Gutsbezirke durch wenigstens einen Abgeordneten vertreten werden. Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei, soweit diese nicht